

Schuleigenes Beratungskonzept der
Käthe Kollwitz Schule Leverkusen für das
„schulische Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention“
gemäß BASS 12-21 Nr.4 vom 2.Mai 2017

Auszüge aus dem Erlass 12-21 Nr.4

1.2 Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Hinblick auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung möglichst früh unterstützt werden und eine Präventionskette entsteht, die sich am Lebensweg eines Kindes orientiert.

3.1 Wirksame Beratung profitiert von der Zusammenarbeit aller Beteiligten und kollegialer Beratung. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogrammes zu entwickeln und ein **schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention** einzurichten.

4.1 Beratungslehrkräfte konzentrieren sich auf Problem- und Notlagen, die mit den in der Schule vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen behandelt werden können und nicht Aufgaben sind, die in der Schule von anderen beratend tätigen Lehrkräften oder sozialpädagogischem Personal (...) wahrgenommen werden. (...) Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln.

Basierend auf diesem Erlass wurde dieses Konzept erstellt vom aktuellen Beratungsteam der Käthe-Kollwitz-Schule Leverkusen. Es wurde von der Schulkonferenz am 05.12.2018 gemäß BASS 12-21 Nr.4 - Absatz 3.4 ins Schulprogramm aufgenommen.

		Seite
1.	Grundsätze der Beratung	2
2.	Träger*innen der Beratung	2
3.	Beratungsaufgaben aller Lehrer*innen gemäß Allgemeiner Dienstordnung (ADO)	3
4.	Die Beratungsteams	3
5.	Beratungsangebote der Schulsozialarbeit	4
Anhang	1: Der Beratungs-Erlass 12-21 Nr.4	6
	2: Infos zum Schulabsentismus	8
	3: Kindeswohl	9

1. Grundsätze der Beratung

Alle Ziele schulischer Beratung beachten das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung einer freien und auf demokratischen Prinzipien basierenden Lebensführung.

Beratung achtet gemäß dem Leitbild der Schule die sozio-kulturelle Herkunft und die sexuelle Orientierung der uns anvertrauten Mädchen und Jungen.

Beratung trägt zur Förderung unterschiedlicher Lernmöglichkeiten, vielfältiger Fähigkeiten, Interessen und Talente bei und hilft sicherzustellen, dass erfolgreiches, angstfreies Lernen und miteinander Leben in der Schule möglich ist.

Beratung informiert Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte über das Bildungs- und Erziehungskonzept der Schule.

Beratung unterstützt Tutor*innen, Fachlehrer*innen und Schulleitungsmitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Zentrale Themen sind:

- Lern- und Förderangebote
- Schullaufbahnvarianten und Wahlmöglichkeiten
- Lern-, Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten
- Beratungsangebote innerhalb und Kontakte zu Beratung außerhalb der Schule
- Ausbildungswege und Studium

Die im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit gewonnenen Erfahrungen fließen in die Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungskonzeptes der Schule ein.

2. Träger*innen der Beratung

Träger*innen der Beratung in unserer Schule sind alle Lehrer*innen, insbesondere die Klassenlehrer*innen (die bei uns Tutor*innen genannt werden). Sie werden von der Schulleitung, den Beratungslehrer*innen, den Fachkräften für Schulsozialarbeit und den Lehrkräften der Sonderpädagogik unterstützt. Bei Bedarf werden außerschulische Kooperationspartner*innen hinzugezogen.

Wirksame Beratung ist auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Dabei unterliegen die im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten der Verschwiegenheit.

Zu den Beratungsteams gehören die Fachkräfte der Schulsozialarbeit und die in den sechs Jahrgängen der Sekundarstufe I eingesetzten Beratungslehrkräfte sowie in der Sekundarstufe II die Beratungslehrer*innen der Jahrgänge. Die Schulpfarrerin kann von den Beratungsteams in Einzelfällen hinzugezogen werden.

In der Käthe-Kollwitz-Schule unterstützen diese Beratungsteams die Tutor*innen und Abteilungsleitungen bei der Erfüllung der Beratungsaufgaben. Für diese Aufgaben erhalten die Beratungslehrkräfte der Sekundarstufe I aufgrund der Schüler*innen-Zahl und des besonders herausfordernden Schuleinzugsgebietes insgesamt 12 Entlastungsstunden à 45min (= 7,2 Entlastungsstunden à 75min) für diese Tätigkeit.

Grundlage dafür sind der Beratungserlass des Landes NRW (BASS 12-21 Nr.4) vom 2.Mai 2017 und der diesbezügliche Beschluss der Schulkonferenz vom Sommer 2016.

Die Beratungslehrer*innen der Oberstufe sind den Jugendlichen durch ihre Funktion und die intensive Zusammenarbeit bekannt. Das Beratungsteam der Sekundarstufe I erstellt für jedes Schuljahr einen aktuellen Aushang für die Klassenräume und Informationen für die Schulhomepage. In der ersten Lehrerkonferenz eines Schuljahres stellen die Beratungsteams sich und ihre Aufgaben selbst vor.

3. Beratungsaufgaben aller Lehrer*innen nach ADO

Im Zentrum der Beratungstätigkeit stehen die Klassenleitungen. Sie koordinieren und dokumentieren die Beratungstätigkeiten in ihrer Klasse und die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen. Ein Austausch von Informationen mit den Abteilungsleitungen und der Beratungslehrkraft des Jahrgangs über aktuelle Entwicklungen sollte dabei gewährleistet werden.

Im Rahmen ihres allgemeinen beruflichen Auftrages (ADO) nehmen die Tutor*innen der Sekundarstufe I und die Beratungslehrer*innen der Sekundarstufe II gegenüber den Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten folgende Beratungsaufgaben wahr:

- Erläuterung von Lernzielen, Lerninhalten, Lernverfahren
- Unterrichtung über individuelle Lernfortschritte oder Lernschwächen
- Informationen über mögliche Lernhilfen und Fördermaßnahmen
- Anregungen zur Verbesserung der Arbeitshaltung
- Interessen und Begabungen erkennen, wecken und entfalten
- Informationen über wichtige Bedingungen eines förderlichen Lernumfeldes
- Unterrichtung über die verschiedenen Differenzierungsformen der Gesamtschule
- Hilfe bei der Auswahl individuell angemessener Wahlpflichtfächer
- Rechtzeitige Berufsorientierung für Mädchen und Jungen
- Beratung beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe bzw. in vollzeitschulische Angebote der Sekundarstufe II anderer Schulen oder in die Berufsausbildung

Bei Bedarf vermitteln sie den Eltern und Kindern einen Kontakt zum Beratungsteam unserer Gesamtschule.

4. Die Beratungsteams

Das Beratungsteam der Sekundarstufe II setzt sich zusammen aus den Beratungslehrer*innen, die als 2er-Teams die Jahrgänge über drei Jahre hinweg betreuen, sowie dem Abteilungsleiter der Oberstufe.

Das Beratungsteam der Sekundarstufe I setzt sich aus dem Team der Schulsozialarbeit, den Beratungslehrer*innen und bei Bedarf dem didaktischen Leiter zusammen. **Die Beratungslehrer*innen begleiten in der Regel den Jahrgang, in dem sie selbst ein Tutorat haben, durch die sechs Jahre in der Sekundarstufe I.**

Die Beratungsteams sind frei ansprechbar für Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen, wenn individuelle Hilfe benötigt wird. Dabei werden Hilfen bei privaten sowie schulischen Problemen und Themen angeboten sowie an außerschulische Beratungsstellen weitervermittelt.

Mögliche Beratungsthemen für Eltern und Schüler*innen sind:

- Erziehungshilfe
- Schwierigkeiten im Lern-, Sozial- und Arbeitsverhalten
- häufiges Fehlen (entschuldigter und unentschuldigter Absentismus)
- Essstörungen
- Hinweise auf regionale Angebote zur Diagnostik und Therapie
- Verdacht auf Missbrauch der sexuellen Selbstbestimmung
- Drogen-, Alkohol- und Mediensucht und mögliche Gefahren
- Vor- und Nachbereitung im Falle einer Disziplinarkonferenz

Mögliche Beratungsthemen für Kolleg*innen sind:

- Erstberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß Ablaufplan
- Erstberatung bei Schulabsentismus gemäß Ablaufplan
- Kollegiale Fallberatung
- Hospitation zur Verhaltens-Beobachtung von Lerngruppen und Einzelnen
- Hilfen bei der Suche nach außerschulischen Beratungsstellen

5. Arbeitsweise

Das Beratungsteam der Sekundarstufe I stimmt sich, falls rechtlich erforderlich, mit den Mitgliedern des Schulleitungsteams gemäß deren Zuständigkeiten ab. Inhaltliche Absprachen erfolgen im Einzelfall mit dem Beratungsteam der Sekundarstufe II, den internen und externen Fachkräften für berufliche Orientierung und den Kolleg*innen des Trainingsraums. Eine enge fachliche Kooperation erfolgt mit den Sonderpädagog*innen. Gemeinsame Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Bei umfangreicheren Beratungsanforderungen (z.B. Drogengebrauch, sexuelle oder gewalttätige Übergriffe) und in besonderen Krisenfällen wie vermuteter Kindeswohlgefährdung oder Schul-Absentismus **wird von den Tutor*innen das jeweilige Beratungsteammitglied aus dem Jahrgang zeitnah informiert.** Im Beratungsteam wird dann das weitere Vorgehen besprochen und die ggf. nötige Zusammenarbeit mit Fachkräften und Entscheidungsträger*innen innerhalb und außerhalb der Schule initiiert.

Beachtet werden von allen Beteiligten hierbei insbesondere die erarbeiteten Informationen zu den Themen ‚**Kindeswohlgefährdung**‘ und ‚**Schulabsentismus**‘ sowie der sich daraus ggf. ergebende Kooperation mit dem Jugendamt und anderen externen Stellen. **Beide Pläne** befinden sich im Anhang dieses Konzepttextes.

Wöchentliche Teamsitzung: Das Beratungsteam trifft sich einmal wöchentlich zur Teamsitzung. Dieser Termin ist im Stundenplan ausgewiesen. Kolleg*innen können dazukommen, um in kollegialer Fallberatung mit dem Team zusammen zu arbeiten. Eine zeitliche Parallelität mit den Teamsitzungen der Sonderpädagog*innen und dem Beratungsteam der Sekundarstufe II wird angestrebt.

Klausurtagung: Pro Schuljahr trifft sich das Team der Beratungslehrer*innen einmal ganztägig während der Unterrichtszeit zur Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit des Beratungsteams. Der Termin wird mit der Schulleitung einvernehmlich festgelegt.

Fortbildung Schulpsychologischer Dienst: Das Beratungsteam erhält zweimal pro Halbjahr eine Nachmittags-Fortbildung durch den Schulpsychologischen Dienst.

Entlastung: Für die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer wird pro Jahrgang 1,2 Stunden Entlastung (a 75 Minuten) gewährt. Beratungslehrkräfte werden nicht für Aufsichten eingesetzt. Zur kurzfristigen Teilnahme bei dringenden Beratungsgesprächen und Teamsitzungen werden Beratungslehrkräfte aus ihrer Unterrichtsverpflichtung ausgeblockt, sofern nicht wichtigere Gründe dagegensprechen.

6. Beratungsangebote der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit in der Käthe-Kollwitz-Schule bietet Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter, Lehrerinnen und Lehrer an. Sie berät Lehrkräfte und Eltern in Erziehungsfragen und bringt sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein. Sie ist unabhängig von einer Bewertungsverpflichtung in der Schule – was einen Vorteil in der Beratung darstellt.

Ziele der Beratungsangebote der Schulsozialarbeit der Käthe-Kollwitz-Schule sind:

- Wir wollen, dass alle Schüler*innen Orientierungspunkte und Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung erhalten, die ihre **Eigen-Initiative fördern** und ihren Ehrgeiz wecken.
- Wir wollen, dass alle Mädchen und Jungen in die Schulgemeinschaft integriert sind. Sie sollen **gesund und zuversichtlich** durch ihre Schulzeit gehen.
- Wir wollen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte **Sicherheit in ihrem Erziehungsverhalten** gewinnen und werden sie bei der Durchführung von Veränderungen begleiten, falls sie dies annehmen wollen.

Grundlage einer wirksamen Beratung sind Grundprinzipien sozialer Arbeit, die gerade auch in der Schule gelten müssen, um eine Erfolg versprechende Arbeit leisten zu können:

- **Freiwilligkeit** - Für alle sozialpädagogischen Angebote entscheiden sich die Schüler*innen und Erziehungsberechtigten freiwillig.
- **Vertraulichkeit** - In Beratungsgesprächen gemachte Äußerungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen oder bei Gefährdungssituationen.
- **Verbindlichkeit** - Vereinbarungen werden von uns eingehalten. Daher ist bei Absprachen darauf zu achten, dass sie einvernehmlich getroffen und durchgehalten werden (können).
- **Kontinuität** – Schulsozialarbeit sieht sich in der Verantwortung Begonnenes auch zu Ende zu führen - bis zu einem mit allen Beteiligten vereinbarten Abschluss.

Termine können telefonisch, per Mail und persönlich vereinbart werden. Die aktuellen Kontaktdaten findet man auf der Schulhomepage unter MENSCHEN/SCHULSOZIALARBEIT. Die Abstimmung der Beratungsarbeit mit den Beratungs-Lehrkräften der Sekundarstufe I geschieht in Teamsitzungen, die wöchentlich stattfinden. Die Abstimmung bei schweren schulischen Krisenfällen geschieht im Krisenteam, in dem ein/e Vertreter*in der Schulsozialarbeit Mitglied ist.

Schlusswort: Grundlage einer nützlichen und wirkungsvollen Beratungsarbeit sind klare, einvernehmliche Absprachen zwischen allen Beteiligten. Regelmäßige frühzeitige gegenseitige Informationen über den Stand der jeweiligen Beratung in Dienstbesprechungen,

Professionalität im Umgang miteinander und mit den Schüler*innen, den Eltern, den Kolleg*innen und der Schulleitung sowie die Selbstverpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Beratungskompetenz tragen zu diesem Ziel bei.

Die jährliche Präsentation des Beratungsteams in der ersten Lehrerkonferenz dient der Sichtbarkeit im Kollegium, vor allem bei den neu hinzugekommenen Kolleg*innen. So wird dem Kollegium transparent, welche Aufgaben das Beratungsteam hat und welche Leistungen abgefragt werden können. Auch in der EWI (elektronische Wocheninfo - Rundmail) kann das Beratungsteam regelmäßig über Inhalte informieren.

Anhang: Erlass 12-21 Nr.4 - Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

1. Grundlagen und Auftrag

1.1 Nachhaltige Bildungspolitik setzt auf Prävention. Sie verknüpft psychosoziale Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in der Schule und in der Kommune.

1.2 Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Hinblick auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung möglichst früh unterstützt werden und eine Präventionskette entsteht, die sich am Lebensweg eines Kindes orientiert. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung und Sicherung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

1.3 Zentrale Grundlage ist die enge Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Schulpsychologie (BASS 21 - 01 Nr. 15), Sozialpädagogik, Sozialarbeit (BASS 21-13 Nr.6), Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben, Kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr.18), Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien beraten und unterstützen.

1.4 Der Erlass gilt für alle Schulformen mit Sekundarstufe I und II sowie Förderschulen.

2. Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 44 SchulG, § 9 Absatz 1 ADO - BASS 21-02 Nr.4). Sie bezieht sich vor allem auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern über Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung sowie bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und weiteren den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen berührenden besonderen oder psychosozialen Problemlagen.

3. Schuleigenes Beratungskonzept

3.1 Wirksame Beratung profitiert von der Zusammenarbeit aller Beteiligten und kollegialer Beratung. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogrammes zu entwickeln und ein schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention einzurichten.

3.2 Das schuleigene Beratungskonzept orientiert sich an den in der Schule gegebenen Bedarfen und Möglichkeiten und setzt Prioritäten. Es bezieht Ganztagsangebote und andere außerunterrichtliche Angebote ein. Es beschreibt die Aufgaben der in der Schule tätigen Beratungslehrkräfte. Es berücksichtigt vorhandene Zuständigkeiten – insbesondere von Schulleitung und Schulaufsicht und bezieht die Kompetenz anderer in und im Umfeld der Schule für spezifische Beratungsaufgaben zuständige Fachkräfte mit ein. Es berücksichtigt gegebene sozialräumliche Handlungskonzepte und enthält verbindliche Verfahrensabsprachen.

3.3 Es wird angestrebt, dass alle Schulen in ihrem Umfeld jeweils zumindest eine Ansprechperson erreichen können, die weiß, was in konkreten Fällen zu tun ist und wer einbezogen werden könnte und sollte. Es ist daher nicht erforderlich, dass in jeder Schule für alle Fallkonstellationen die erforderliche Kompetenz vorgehalten wird. Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Ressourcen eigenverantwortlich und bedarfsorientiert, für welche Arbeitsbereiche sie Expertinnen und Experten brauchen.

3.4 Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Die Lehrkräfte und - soweit vorhanden - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie das weitere in der Schule tätige sozialpädagogische Personal und andere Fachkräfte, insbesondere im Ganztagsbereich, verständigen sich gleichberechtigt miteinander über Inhalte und Aufgabenwahrnehmung. Das Konzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert (§ 65 Absatz 2 Nummer 13 SchulG - BASS 1-1)

4. Aufgaben und Kompetenzen von Beratungslehrkräften

4. In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf nach einer Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeiten von Lehrkräften feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrkräfte beauftragen und deren Aufgaben definieren (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 und 7 SchulG, § 9 Absatz 4 ADO).

4.2 Voraussetzung für die Beauftragung von Beratungslehrkräften ist in der Regel eine vorrangig durch Fortbildung nachgewiesene Beratungskompetenz.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Beratungslehrkräfte konzentrieren sich auf Problem- und Notlagen, die mit den in der Schule vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen behandelt werden können und nicht Aufgaben sind, die in der Schule von anderen beratend tätigen Lehrkräften oder sozialpädagogischem Personal wahrgenommen werden (beispielsweise SV-Lehrkräfte, Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben, auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, zur Berufs- und Studienorientierung, im Rahmen der Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler, von Übergängen in der Bildungsbiographie, im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten oder zur Förderung besonderer Begabungen). Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Schulleitungen und Schulaufsicht sind davon unberührt.

4.3.2 Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln. Dabei können sie sich selbst als Expertinnen und Experten für bestimmte Themenbereiche profilieren. Ihre konkrete Aufgabenwahrnehmung kann sich je nach Schwerpunktsetzung und Bedarfslage der Schulen in folgenden Handlungsfeldern bewegen:

Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen, Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie für Krisenintervention, Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

4.3.3 Es wird empfohlen, dass sich Beratungslehrkräfte benachbarter Schulen vernetzen, auch schulstufen- und schulformübergreifend, und gemeinsam mit den im Schulumfeld vorhandenen Beratungseinrichtungen Wege suchen, eine ggf. erforderliche Beratung auch dann erfolgen kann, wenn die spezifische Beratungskompetenz nicht in der eigenen Schule vorgehalten werden kann.

4.4 Kompetenzen

Beratungslehrkräfte verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Inhalten und Verfahren der psychosozialen Beratung unter folgenden Aspekten: Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie, Grundlagen der Netzwerkarbeit und der Kommunikation (u.a. im Hinblick auf Gesprächsführung, Moderation und Zusammenarbeit in der Schule und im kommunalen Umfeld), Grundlagen und Verfahren im Rahmen innerschulischer Beratungskonzepte, Grundlagen und Verfahren psychosozialer Beratungs- und integrativer Hilfeverfahren, insbesondere für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) und andere Formen erzieherischer Förderung, Grundlagen und Verfahren für den Umgang mit materieller Armut und Bildungsarmut (u.a. SGB II), Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung einschließlich sexueller Gewalt (Bundeskinderschutzgesetz, § 42 Absatz 6 SchulG NRW, Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz) sowie zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Krisensituationen, Grundlagen und Verfahren einer präventiven Bildungs- und Sozialarbeit einschließlich sozialer Frühwarnsysteme und des Wirkungsgefüges kommunaler Präventionsketten, interkulturelle Kompetenzen und Genderkompetenz.

5. Datenschutz

Grundlagen jeder Beratung in psychosozialen Problem-, Not- und Gefährdungslagen sind Verbindlichkeit, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit. Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verfahren im Hinblick auf die Prävention und Intervention bei Straftaten sind davon unbenommen (BASS 18 - 03 Nr. 1).

6. Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte

6.1 Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungslehrkräfte eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler eine Stunde) zugelassen werden. Eine Beratungslehrkraft kann bis zu fünf Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Tätigkeit verwenden.

6.2 Über die Gewährung der Anrechnungsstunden beschließt gemäß §2 Absatz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung. Die Lehrerkonferenz kann die, in Nummer 6.1 enthaltene, Regelung flexibel anwenden, indem Sie bei der Bemessung der Anrechnungsstunden die unterschiedliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften im Rahmen der unterschiedlichen Schulformen berücksichtigt.

6.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1). Eine Erhöhung der Stellenzuweisung für die Schule ist damit nicht verbunden, da dieser Tatbestand bei der Berechnung der Grundstellen bereits berücksichtigt ist (Nummer 7.1 .3 AVO-RL BASS 11-11 Nr. 1.1).

7. Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung von Beratungslehrkräften wird in dem RdErl. d. MSW „Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften an Schulen“ (BASS 20 - 22 Nr. 55) geregelt.

8. Schlussvorschriften

8.1 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8.2 Der Erlass tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 08.12.1997 (BASS 12 - 21 Nr. 4) außer Kraft.

Anhang: Infos zum Schulabsentismus und Umgang damit (erarbeitet mit B.Palzkill)

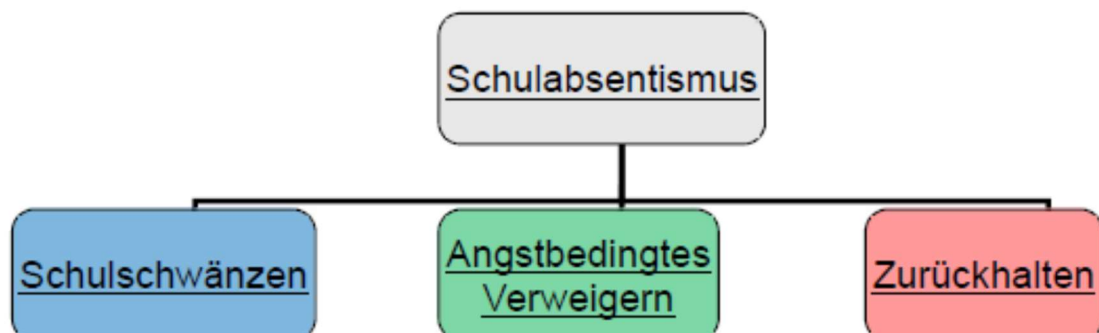
Erkenntnis der Wissenschaft: Schulabsentismus entwickelt sich in fünf Stufen

1. nur noch körperliche „Anwesenheit“ im Unterricht
2. Verspätungen und punktuelleres Fehlen in bestimmten Stunden
3. tageweises Fehlen und wiederkehrende Krankheiten
4. längere Fehlzeiten
5. komplette Verweigerung

Generell gilt: Die Schule ist gegenüber den bei ihr angemeldeten Minderjährigen zur **Aufsicht** verpflichtet. Dies gilt in den Pausen und während der vorgesehenen Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände.

Gemäß §10 ADO „überwachen“ Lehrkräfte die Unterrichtsteilnahme. Die Eltern gehen also davon aus, dass ihr Kind in der Schule ist, solange sie keine Meldung von der Schule bekommen.

Die drei Formen von Schulabsentismus (Quelle: Vortrag B.Palzkill)



Generelle Reaktionsweise der Tutor*innen: Bei beginnendem Fehlen zeitnah reagieren und Rücksprache mit dem Beratungsteam nehmen, um gemeinsam einzuschätzen, welche Form vorliegt. Weitere Schritte werden dann vom Beratungsteam mit der Abteilungsleitung abgestimmt.

Anhang: Ablaufplan Kindeswohlgefährdung (erarbeitet mit B.Palzkill)

Verfahrensabläufe der KKS zur Sicherung des Kinderschutzes in der Schule
(gem. § 42 Schulgesetz NRW und BundesKinderSchutzGesetz)

1	<u>Wahrnehmen und Beobachten</u> L. beobachtet Anzeichen, die mit einer Gefährdung des Kindes in Zusammenhang stehen könnten.	• Wann wird was, wie häufig, in welchem Kontext beobachtet? • Trennung von Wahrnehmung und Interpretation • Beobachtungen <u>dokumentieren</u> • Ggf. Nachfrage bei Kolleg_innen nach deren Beobachtungen • Bei Bedarf bieten BL und Schulsozialarbeit Unterstützung an. • Federführend sind die Tutor_innen
2a	<u>Erste Klärung und Einschätzung</u> Teamgespräch unter Beteiligung von: 1. Tutor_in 2. BL und /oder Schulsozialarbeit 3. ggf. weitere Kolleg_innen 4. in gravierenden Fällen: zusätzlich Abteilungsleitung	• Zusammentragen der Gefährdungsmomente • Gemeinsame Abschätzung der Situation • Ggf. Vorbereitung weiterer Maßnahmen (i.d.R. Elterngespräch) (siehe Anlage „Erste Klärung und Einschätzung“)
Werden keine Maßnahmen für notwendig erachtet geht es zurück zu Phase 1		
2b	Information der Abteilungsleitung Werden beim Teamgespräch weitere Maßnahmen für notwendig erachtet, wird die Abteilungsleitung in jedem Fall informiert	Es werden Kopien der Unterlagen von den Tutor_innen an die Abteilungsleitung gegeben.
3	Elterngespräch Das Gespräch wird in der Regel von 2 Personen aus folgendem Personenkreis geführt: Tutor_in; Beratungslehrkraft; Sozialpädagoge_in; Abteilungsleitung	• Vertrauensverhältnis zu den Eltern aufbauen bzw. nutzen • Information der Eltern über die beobachteten (!) Indikatoren – keine Interpretationen! • Klärung der Situation und gemeinsame Problemkonstruktion • Hilfen anbieten/ Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen ○ Eigene Hilfsangebote nur, wenn möglich und die eigene Fachlichkeit und Zeit ausreicht ○ Ggf. auf externe Angebote verweisen ○ Hilfen vom Jugendamt: Rechtsanspruch der Eltern auf Unterstützung hervorheben ○ Ggf. Begleitung der Eltern zum Jugendamt/zum Gespräch • Dokumentation der Absprachen (einschließlich des zeitlichen Rahmens!) (siehe Anlage „Elterngespräch bei Verdacht auf KWG“) Federführend bleiben die Tutor_innen: Kopien werden von den Tutor_innen an die Abteilungsleitung gegeben.
4	Wiederholte Risikoeinschätzung Teamgespräch unter Beteiligung von: 1. Tutor_in 2. BL und /oder Schulsozialarbeit 3. Ggf. Abteilungsleitung	Ggf. Inanspruchnahme von Fachberatung /Anonyme Beratung gemäß BundesKinderSchutzGesetz Federführend bleiben die Tutor_innen: Kopien werden von den Tutor_innen an die Abteilungsleitung gegeben.
Kommt die Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis „keine Gefährdung“, geht es zurück zu Phase 1		
5	Information an das Jugendamt Nur über Schulleitung und Schulsozialarbeit gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendamt	